

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 2. November 2011

Nr. 18

Jahrgang 08

Auflage: 5.100 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Information über die Schließtage der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach“, OT Geltow	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung zum Beitritt der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit ihrem Ortsteil Götz in den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV Werder-Havelland)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnungsverfahren Bornimer (Lennésche) Feldflur, Verf.-Nr.: 1 / 001 / F	Seite 5
Information zur Laubentsorgung in den OT Caputh, Geltow und Wildpark-West	Seite 8

Mitteilung aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Information über die Schließtage der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach“, OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Schwielowsee“** hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 folgende Schließzeiten für das Jahr 2012 beschlossen:

- Freitag, 09. März 2012 – Bildungstag (auch disponibler Ferientag in der VHG Caputh)
- Freitag, 18. Mai 2012 – Tag nach Christi Himmelfahrt
- Freitag, 16. November 2012 – Bildungstag
- 27. Dezember bis 28. Dezember 2012 – zwischen Weihnachten und Neujahr

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Birkenhain“** hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Schließzeiten für das Jahr 2012 beschlossen:

- Donnerstag, 16. Februar 2012 – Umzugstag
- Freitag, 17. Februar 2012 – Umzugstag
- Freitag, 09. März 2012 – Bildungstag (auch disponibler Ferientag in der VHG Caputh)
- Freitag, 18. Mai 2012 – Tag nach Christi Himmelfahrt
- Freitag, 16. November 2012 – Bildungstag
- 27. Dezember bis 28. Dezember 2012 – zwischen Weihnachten und Neujahr

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“** hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende Schließzeiten für das Jahr 2012 beschlossen:

- Freitag, 09. März 2012 – Bildungstag (auch disponibler Ferientag in der VHG Geltow)

Montag, 30. April 2012 – Tag vor 1. Mai

Freitag, 18. Mai 2012 – Tag nach Christi Himmelfahrt

Freitag, 28. September 2012 – Bildungstag

01. Oktober und 02. Oktober 2012 – vor Tag der Deutschen Einheit
27. Dezember bis 28. Dezember 2012 – zwischen Weihnachten und Neujahr

Bitte beachten Sie, dass alle drei Kindertagesstätten am Montag, 24.12.2012 sowie am Montag, 31.12.2012, geschlossen bleiben.

Folgende Schließtage der iKb in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Albert Einstein**“, **OT Caputh** wurden durch die Elternkonferenz sowie durch die Schulkonferenz beschlossen:

- Freitag, 18. November 2011 – Bildungstag
- 27. Dezember bis 30. Dezember 2011 – zwischen Weihnachten und Neujahr
- 02. Januar und 03. Januar 2012 – Ferientage
- Freitag, 09. März 2012 – Bildungstag (disponibler Ferientag)
- Montag, 30. April 2012 – Tag vor 1. Mai
- Freitag, 18. Mai 2012 – Tag nach Christi Himmelfahrt

Folgende Schließtage der iKb in der verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Meusebach**“ **OT Geltow** wurden durch die Elternkonferenz sowie durch die Schulkonferenz beschlossen:

- Montag, 14. November 2011 – Bildungstag (disponibler Ferientag)
- 27. Dezember bis 30. Dezember 2011 – zwischen Weihnachten und Neujahr
- 02. Januar und 03. Januar 2012 – Ferientage
- Freitag, 09. März 2012 – Bildungstag (disponibler Ferientag)
- Achtung! Die iKb ist am Freitag, 09. März 2012 geöffnet!**
- Montag, 30. April 2012 – Tag vor 1. Mai
- Freitag, 18. Mai 2012 – Tag nach Christi Himmelfahrt

Bitte beachten Sie, dass die iKb's und verlässlichen Halbtagsgrundschulen am Montag, 24.12.2012 sowie am Montag, 31.12.2012, geschlossen bleiben.

gez. R. Matthies
Fachbereichsleiter Zentrale Steuerung

Öffentliche Bekanntmachung zum Beitritt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit ihrem Ortsteil Götz in den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV Werder-Havelland)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat in seinem Amtsblatt Nr. 10 vom 27.10.2011 die „Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008“ genehmigt und veröffentlicht.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Der Landrat des Landkreises Potsdam - Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Potsdam-Mittelmark * Postfach 11 38 * 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis
Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland
Der Verbandsvorsteher
Postfach 1245
14536 Werder (Havel)

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
Der Bürgermeister
Potsdamer Landstraße 49 b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Fachbereich 4
Recht, Bauen, Kataster und Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz

Eret
untere Kommunalaufsichtsbehörde

Besucheradresse:
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Tel.: 03328 318-252, Fax: 03328 318-259
E-Mail: FB 4 @potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen: 41-er-269/13/11
Ihr Zeichen:
Datum: 04.10.2011

Beitritt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit ihrem Ortsteil Götz in den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV Werder-Havelland)

Antrag des WAZV Werder-Havelland auf Genehmigung vom 05.09.2011

G e n e h m i g u n g

I. Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 206) wird die Genehmigung für die „Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008“ erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Beitritt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit ihrem Ortsteil Götz in den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

II. Gemäß Artikel 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008 tritt die Änderung der Verbandssatzung am 01.01.2012 in Kraft.

III. Der Beitritt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit ihrem Ortsteil Götz in den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland wird am 01.01.2012 wirksam.

- 2 -

IV. Die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung der Ersten Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008 und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark hinzuweisen, § 11 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de bzw. www.gerichtsbriefkasten.de eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

- Siegel -

gez: Blasig
Landrat

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam · Kto-Nr. 3 502 221 323 · BLZ 160 500 00

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25. 08. 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 30. Dezember 2008, S.19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Ferch, die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Ortsteile Bochow, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow und Schenkenberg, die Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Damsdorf, Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädell, Rietz und Trechwitz sowie die Stadt Werder (Havel) bilden einen Zweckverband.“

2. § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Zweckverband hat neben der Aufgabe nach Abs. 6 im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch, der

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ortsteile Götz, Groß Kreutz und Krielow und der Gemeinde Kloster Lehnin, Ortsteile Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell sowie der Stadt Werder (Havel) die folgenden öffentlichen Aufgaben:

- a) die schadlohe Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung (die Aufgabe der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbehandlung wird von den Mitgliedsgemeinden nicht übertragen),
- b) die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
- c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.“

Art. 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder Havelland tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Werder (Havel), den 25.08.2011

gez. Kerstin Hoppe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38

Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 30. März 2012 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 18.10.2011

Hacke
Geschäftsführer



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam

Bodenordnungsverfahren Bornimer (Lennésche) Feldflur Verf.-Nr.: 1 / 001 / F

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Bornimer (Lennésche) Feldflur** wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes¹ (LwAnpG) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes² (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Dezember 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung vom 9. Juli 2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 9. Juli 2007 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 9. Juli 2007 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am 1. Dezember 2011 auf die Empfänger übergehen.

4. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind bis zum 1. März 2012 auf das Konto der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornimer (Lennésche) Feldflur zu zahlen. Dazu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Dezember 2011 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
6. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

¹LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

²FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Seite 2

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da den Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan abgeholfen wurde, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 nicht erhoben wurden und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), womit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens

³ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

Seite 3

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung**

angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführem an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 13. Oktober 2011
Im Auftrag

Großindemann



**Mitteilung
aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit**

**Laubentsorgung in den Ortsteilen Ferch, Caputh,
Geltow und Wildpark-West**

An folgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

Sonnabend, den 12.11.2011

Sonnabend, den 26.11.2011

OT Ferch

Standorte: - Parkplatz Neue Scheune
 - ehemaliges Schulhortgelände Burgstraße
 - Parkplatz Dorfstraße/Badestrand

OT Caputh

Standort: - Krughof (auf der Pflasterfläche)

OT Geltow

Standort: - Ortszentrum (Parkplatz Caputher Chaussee)

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im Laubzwischenlager

OT Geltow - GT Wildpark-West

in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr

Sonnabend, den 12.11.2011

Sonnabend, den 26.11.2011

Standort: - Zum alten Klärwerk

**Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen.
Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.**

gez. Gericke
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Einheit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86